

HVBG-Info 01/1998 vom 02.01.1998, S. 0016 - 0019, DOK 163.43/017-LSG

Zum Ausschluß eines Erstattungsanspruchs der nachrangig verpflichteten Versorgungsverwaltung gegenüber dem UV-Träger gemäß § 111 SGB X - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 04.06.1997 - L 17 U 58/97

Zum Ausschluß eines Erstattungsanspruchs der nachrangig verpflichteten Versorgungsverwaltung gegenüber dem UV-Träger gemäß § 111 SGB X;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 04.06.1997 - L 17 U 58/97 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 4.6.1997 - L 17 U 58/97 folgendes entschieden:

Leitatz:

- 1. Zum Ausschluß eines Erstattungsanspruchs der nachrangig verpflichteten Versorgungsverwaltung gegenüber dem Unfallversicherungsträger gemäß § 111 SGB X.
- 2. Die Ruhenswirkung iS von § 1 Abs. 1 S. 1 OEG iVm § 65 Abs. 3 Nr. 1 BVG tritt nicht erst mit der Bewilligung der Leistung durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw der Anerkennung des Arbeitsunfalls ein, vielmehr ruht der Anspruch rückwirkend.
- 3. Die Bestimmung des § 71b BVG, der auch auf die Ruhenstatbestände des § 65 BVG Anwendung findet, daß für Erstattungsansprüche gegen die Sozialversicherungsträger allein § 104 SGB X Anwendung findet, gilt auch für das Verhältnis der Versorgungsverwaltung gegenüber den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung.